

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Juli 1957

Nummer 48

Datum	Inhalt	Seite
9. 7. 57	Verordnung über die haushaltrechtliche Prüfung des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes . . . . .	185
15. 7. 57	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	186

**Verordnung über die haushaltrechtliche Prüfung  
des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes.**

— Vom 9. Juli 1957.

Auf Grund des § 25 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 16. Februar 1955 (GV. NW. S. 195) und auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesrechnungshofes und die Rechnungsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 6. April 1948 (GV. NW. S. 129) wird verordnet:

**Einziger Paragraph**

Der Jahresabschluß des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes wird mit Beginn des ersten Geschäftsjahres von den in der Vereinbarung der Vertragsländer vom 6. Juni 1957 genannten Rechnungshöfen und in dem dort festgelegten Wechsel geprüft.

Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Düsseldorf, den 9. Juli 1957.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten:

Weyer.

**Vereinbarung**

**über die Bestellung eines Rechnungshofes für  
den Nord- und Westdeutschen Rundfunkverband**

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages über die Liquidation des Nordwestdeutschen Rundfunks und die Neuordnung des Rundfunks im bisherigen Sendegebiet

des Nordwestdeutschen Rundfunks vom 16. 2. 1955 (veröffentlicht in Hamb. GVBl. Nr. 12 vom 22. 3. 1955, S. 115; Nds. GVBl. Nr. 16 vom 27. 4. 1955, S. 171; GVBl. NW. Nr. 55 vom 11. 10. 1955, S. 195; GVBl. Schl.-Holst. Nr. 9 vom 19. 4. 1955, S. 89) vereinbaren die Regierungen der Vertragsländer folgende Zuständigkeitsregelung:

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg und der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen prüfen abwechselnd und in dieser Reihenfolge für die Dauer von jeweils drei Jahren die Abrechnung des Nord- und Westdeutschen Rundfunkverbandes.

Düsseldorf, den 6. Juli 1957.

Für den Senat  
der Freien und Hansestadt Hamburg

Dr. Drexelius

Für die Landesregierung  
des Landes Niedersachsen

Skiba

Für die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bleibtreu

Für die Landesregierung  
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Dr. Kracht

— GV. NW. 1957 S. 185.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 15. Juli 1957

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva				
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche				
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	495 625	—	— 117 810	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postscheckguthaben . . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	128 760	—	—
Irlandswechsel . . . . .	—	620 351	—	— 224 473	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . . . .	1 446 485		— 357 332	
a) am offenen Markt gekaufte . . . . .	—	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	268	÷ 55		
b) sonstige . . . . .	83		—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	55 860	+ 21 761		
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen . . . . .	7 925	— 6 767		
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	615 652	615 652	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	71 760	+ 4 237		
b) angekauft . . . . .	—		—	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	4 603	1 586 901	— 1 521	— 339 567
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	2 470		1 260
a) Wechsel . . . . .	76	—	30	—	Sonstige Verbindlichkeiten	—	28 969	—	408
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	3 074	—	1 120	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(116 764)	—	(+ 1 876)	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	463	3 613	+ 295	— 855					
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	48 775	—	+ 1 903					
		1 812 100		— 341 235					

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 15. Juli 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1957 S. 186.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.